

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Westfalen

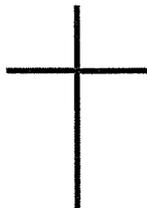
Nr. 4

Bielefeld, den 3. Mai

1967

**Inhalt:**

Aenderung der Kraftfahrzeugrichtlinien . . . . .	62	Lohnsteuerliche Behandlung der Arbeitgeberbeiträge an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen . . . . .	68
Pfingstbotschaft der Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen . . . . .	62	Urkunde über die Errichtung der Kirchengemeinde Weitmar-Mark . . . . .	69
94. Westfälische Diaspora-Pfarrer-Konferenz . . . . .	63	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Gladbeck-Zweckel . . . . .	69
Jahrestag und Rüstzeit der Ev. Küstervereinigung Westfalen-Lippe . . . . .	63	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (4.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Hofstede-Riemke . . . . .	70
Kirchliche Gemeindegemeinschaft . . . . .	64	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle in der Martini-Kirchengemeinde Siegen . . . . .	70
Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen . . . . .	64	Persönliche und andere Nachrichten . . . . .	70
Neuer Orgel- und Glockensachverständiger . . . . .	67	Erschienene Bücher und Schriften . . . . .	72
Sonderurlaub der Kirchenbeamten . . . . .	67		
Verlust des Kirchensiegels der Ev. Kirchengemeinde Hamm . . . . .	68		



Christus spricht: Ich bin der gute Hirte. Meine Schafe hören meine Stimme, und ich kenne sie, und sie folgen mir, und ich gebe ihnen das ewige Leben.

(Wochenspruch des Sonntags Misericordias Domini)

Am Sonntag Misericordias Domini ist aus unserer Gemeinschaft im Landeskirchenamt heimgerufen worden

### Marie-Luise Euen

im Alter von 30 Jahren. Sie war seit 1956 in unserem Hause tätig und hat vor allem im Ausbildungsdezernat mitgearbeitet. Durch ihr stilles und freundliches Wesen sowie durch ihre zuverlässige und treue Arbeit war sie ein hochgeachtetes Glied unserer Gemeinschaft. Sie hat für unsere Arbeit im Landeskirchenamt viel bedeutet.

Wir gedenken ihrer in Dankbarkeit.

**Die Leitung und das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

D. Wilm

## Änderung der Kraftfahrzeuqrictlinien

Die auf Grund des § 31 Abs. 3 der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erangenen

Richtlinien für Erwerb, Betrieb und Unterhaltung von Kraftfahrzeugen sowie für Fahrtkostenersatzung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Kraftfahrzeuqrictlinien)

vom 18. 8. 1966 (KABL. S. 140)

werden wie folgt geändert:

### Artikel I

1. In § 7 wird hinter Absatz 2 ein neuer Absatz 3 eingefügt:

(3) Eine Kaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von höchstens 300,— DM braucht nicht nachgewiesen zu werden, wenn ein Darlehen für den Erwerb des Kraftfahrzeugs (§ 20) nicht in Anspruch genommen ist.

2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

3. § 16 erhält folgende Fassung:

(1) Werden Mitarbeitern Unterstellräume für Kraftfahrzeuge zur Verfügung gestellt, ist dafür eine angemessene Vergütung zu zahlen, höchstens jedoch 25,— DM monatlich.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn ein Mitarbeiter Anspruch auf eine Dienstwohnung hat; in diesem Fall erhöht sich der steuerliche Mietwert der Dienstwohnung um den Wert des Unterstellraumes.

### Artikel II

Die Änderung der Richtlinien tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1967 in Kraft.

Bielefeld, den 20. März 1967.

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

(L.S.) In Vertretung

Dr. Wolf

Az.: 6991/II/B 11—08

## Pfingstbotschaft der Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 24. 4. 1967  
Az.: 10718/C 2—20

Nachstehend bringen wir die diesjährige Pfingstbotschaft der Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen zur Kenntnis und bitten um Bekannntgabe in den Gemeinden.

### „DER HEILIGE GEIST IST HEUTE AM WERK“

Es ist wieder Pfingsten geworden, und als Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen wollen wir wieder ein Wort an euch richten, an das Volk Gottes. Wir haben versucht, Worte zu finden für das, was der Heilige Geist uns allen sagen will, wenn wir an diesem Pfingstfest zusammenkommen.

Als die ersten Jünger sich in Jerusalem wieder versammelten, nachdem Christus ihren leiblichen Augen entschwunden war, da entdeckten sie: wie wir ihn und wer er war zuerst erkannt hatten an dem, was er tat, so erkennen wir ihn auch jetzt noch. Als Herrscher war er in seiner Welt am Werk, immer noch ein Leidender, aber — wo immer Menschen an ihn glaubten — auch immer wieder der Sieger.

Mit unserem Wort an euch können wir das nur bekräftigen; denn dies immer wiederkehrende Zeugnis der Bibel, das zu Pfingsten neu erklingt, hat auch für uns in diesen Tagen einen wahrhaft neuen Klang bekommen. Gott, der Heilige Geist, ist am Werk; und wir müssen reden von dem, was wir selbst gehört und gesehen haben.

Aus jeder weltlichen Entwicklung, welche die Einheit der ganzen bewohnten Welt aufs neue deutlich werden läßt, haben wir seinen Ruf an seine Kirchen herausgehört, daß wir jene tiefere Einheit wieder entdecken sollen, die zwischen uns besteht und die seinem Willen entspricht. Davon haben wir ihn unmittelbar sprechen hören in den Zusammenkünften der Kirchen; und ihre Antwort darauf hat uns tief bewegt. — Auch da, wo menschliche Schwächen das Gespräch haben scheitern lassen, haben wir Gottes Stimme doch deutlich vernommen in dem Gefühl der Enttäuschung und der Scham, das zurückblieb. Und weil jetzt so zahlreiche Aussprachen unter den Kirchen über die Einheit im Glauben und im Gehorsam im Gang sind, dürfen wir euch zuversichtlich sagen: Der Herr, der Heilige Geist, ist am Werk! —

In dieser Zeit, da die Kirche politisch bekämpft wird und da das Evangelium eingebildeter Gleichgültigkeit begegnet, dürfen wir euch mit Freuden bezeugen, daß Männer und Frauen in tapferem Gehorsam aufgerichtet bleiben, wenn das auch oft zu schweren Schädigungen und manchmal zum Tode führt. Immer noch gilt: Gott, der Heilige Geist, besucht und erlöst sein Volk, wenn sie kommen, um ihm am Altar, in seinem Wort, im Gottesdienst, in schweigender Anbetung zu begegnen. Das sagen können, ist nichts Geringses. Die Treue und Redlichkeit von Männern und Frauen in ihrem täglichen Leben, die ihren Glauben leben, ist an vielen Orten der Erde der lebendige Erweis dafür, daß der Heilige Geist unbesiegbar am Werke ist.

Endlich aber sind wir tief davon überzeugt, daß wir den Trieb und die Kraft des Heiligen Geistes in jenem Forschen des Geistes und des Gewissens wahrnehmen können, wie es gegenwärtig in seinem Volk lebendig wird. Wir werden dessen in allen Kirchen gewahr; wir haben es im letzten Sommer laut und deutlich zu hören bekommen auf der Genfer Konferenz „Kirche und Gesellschaft“. — Mehr und mehr Kirchen stellen sich den schweren, harten Fragen; mehr und mehr werden wach für die Probleme der Gegenwart; mehr und mehr werden beunruhigt durch das Nebeneinander von reichen und armen Völkern; mehr und mehr lernen zu unterscheiden zwischen nationalem Eigeninteresse und Idealen und dem Interesse Gottes, seines Willens, der der gesamten Menschheit gilt.

Über das alles sollt ihr euch freuen! Wir sind nämlich überzeugt, daß jede Kirche, die diesen pfingstlichen Glauben hegt, daß Gott, der Heilige

Geist, am Werke ist, und die sich der Not dieser Welt annimmt, eine Entdeckung macht und eine Erfahrung gewinnt. Sie entdeckt und erfährt das Wunder und Wirken seiner Kraft. Daß dies bei euch allen geschehe, ist unser Gebet! — Dieser Geist des Lebens, der in bewußter Willenshingabe und in aufgeschlossenem, zuchtvollem Sinn wirksam wird, bringt den Menschen Befreiung und ein neues Leben. — Wo ein jeglicher von uns, wo wir alle zum Beten und zum Arbeiten gerufen werden, da ist der Ort, wo Menschenkinder wieder die großen Taten Gottes sehen und hören sollen und wo wir selber die Bedeutung des Pfingstfestes aufs neue zu erfassen lernen.

Die Präsidenten des Oekumenischen Rates  
der Kirchen:

(Erzbischof) Michael Cantuar — London  
(Erzbischof) Iakovos — New York  
(Sir) Francis Ibiem — Enugu  
(Rektor) David G. Moses — Nagpur  
(Pastor) Martin Niemöller — Wiesbaden  
J. H. Oldham — St. Leonards-on-Sea  
Charles C. Parlin — New York

## 94. Westfälische Diaspora-Pfarrer-Konferenz

Landeskirchenamt Bielefeld, den 5. 4. 1967  
Az.: 9308/C 2—12

Nachstehende Einladung geben wir bekannt:

94. Westfälische Diaspora-Pfarrer-Konferenz am  
Dienstag und Mittwoch nach Pfingsten, dem 16. und  
17. Mai 1967, in Meschede, Gemeindezentrum  
Schützenstraße.

Dienstag, den 16. Mai

15.00 Uhr Kaffeestunde für die anreisenden Teil-  
nehmer.

16.00 Uhr Andacht und Begrüßung.

16.30 Uhr Vortrag von Professor D. Dr. G. Har-  
der, Kirchliche Hochschule Berlin, über  
„Kirche und Judentum unter dem Ge-  
sichtspunkt des kirchlichen Selbstver-  
ständnisses“.

Anschließend Aussprache.

19.00 Uhr Abendimbiß im Ev. Gemeindehaus.

20.00 Uhr Gemeinschaftsabend mit den Gastgebern  
und der Gemeinde im Gemeindehaus  
(Lichtbildervortrag).

Mittwoch, 17. Mai

8.15 Uhr Abendmahlsgottesdienst in der ev. Kirche  
in Meschede (Oberkirchenrat Schmitz,  
Bielefeld).

9.15 Uhr Professor D. Dr. G. Harder spricht über  
die praktischen Konsequenzen seines  
Vortrages.

11.00 Uhr Aktuelle Schulfragen in der Diaspora  
(Einleitung Pfarrer Knebel, Ibbenbüren).  
Probleme unserer Konferenz heute.

Wahlen.

Verschiedenes.

13.00 Uhr Mittagessen.

14.30 Uhr Fahrt durch die Diaspora rings um Me-  
schede, Besichtigung von Dorlar mit ge-  
meinsamen Kaffeetrinken.

18.00 Uhr Ende der Konferenz.

Während das Landeskirchenamt die direkten  
Konferenzkosten trägt, sollen die Fahrtkosten auf  
Empfehlung des Landeskirchenamtes von den  
örtlichen Kirchengemeinden bzw. Kirchenkreisen,  
aus denen Pfarrer, Hilfsprediger und Vikare teil-  
nehmen, übernommen werden.

In Meschede werden Hotel- und Freiquartiere  
bei den Gemeindegliedern gestellt. Anmeldungen  
sind möglichst bald mit Quartierwünschen direkt  
an Pfarrer Schröder in Meschede, Schützenstr. 4,  
Ruf (0291) 7352, zu richten.

Der Vorstand:

i. A. Knebel, Pfarrer

## Jahrestag und Rüstzeit der Ev. Küstervereinigung Westfalen-Lippe

Landeskirchenamt Bielefeld, den 17. 4. 1967  
Az.: 10176/A 7a—17

Auch in diesem Jahr lädt die Ev. Küsterver-  
einigung Westfalen-Lippe die haupt- und neben-  
amtlichen Küster zu einem Jahrestag ein. Der Ta-  
gungsort ist Hagen in Westf. Die anschließende  
Rüstzeit findet in Eversberg bei Meschede statt.

1. **63. Jahrestag am Montag, den 29. Mai 1967 in  
Hagen**

Tagesordnung:

10.00 Uhr Festgottesdienst in der Pauluskirche  
Predigt: Superintendent Franke, Hagen.

11.30 Uhr — Im Parkhaus — Begrüßung der Gäste  
und Teilnehmer — Grußworte.  
Anschließend Mittagessen.

14.00 Uhr Mitgliederversammlung.

15.30 Uhr 450 Jahre Luthers 95 Thesen — Was  
geht das uns heute an?  
Vortrag von Ephorus Alex Funke —  
Soest.

Schlußwort und Gebet.

Der Tagungsbeitrag beträgt 15,— DM. Wir  
bitten, diesen gleich zu Beginn der Tagung gegen  
Quittung zu entrichten. (Mittagessen und Kaffee-  
trinken sind einbegriffen.)

2. **Rüstzeit für haupt- und nebenamtliche Küster  
und Küsterinnen in Westfalen und Lippe**

Termin: Montag, 29. Mai bis Freitag, 2. Juni 1967

Ort: Matthias-Claudius-Heim Eversberg

Montag, 29. 5.

19.00 Uhr Abendessen.

20.00 Uhr Wir stellen uns vor.

Dienstag, 30. 5.

9.00 Uhr Bibelarbeit  
Pastor Kochs, Witten.

10.30 Uhr Das Abendmahl.

Landeskirchenrat Philipps, Bielefeld.

15.30 Uhr Geht es in der Christenheit auf eine Einheit zu?

Pastor Dr. Cleve, Lüdenscheid.

20.00 Uhr Lust und Last im Küsterdienst  
Hans Wargalla, Brambauer.

Mittwoch, 31. 5.

9.00 Uhr Bibelarbeit.

Pastor Kochs, Witten.

10.30 Uhr Gottes Offenbarung und unsere Vorstellungen von Gott (I.)

Pastor Riedesel, Witten.

15.30 Uhr Kirchliches Bauen und die Anliegen des Küsters.

Vortrag mit anschließender Diskussion.  
Bauassessor Kölsche, Dortmund.

20.00 Uhr Gottes Offenbarung und unsere Vorstellungen von Gott (II.)

Pastor Riedesel, Witten

Donnerstag, 1. 6.

9.00 Uhr Bibelarbeit

Pastor Kochs, Witten.

10.30 Uhr Großraumpflege

Firma Thompson, Düsseldorf.

14.00 Uhr Melitta-Beratungsdienst.

20.00 Uhr Fragen der Berufspraxis.

Freitag, 2. 6.

9.00 Uhr Bibelarbeit

Pastor Kochs, Witten.

10.30 Uhr Ausklang: Was nehmen wir mit?

Abschluß mit dem Mittagessen.

Tagungsbeitrag: 20,— DM.

Wir bitten, den Tagungsbeitrag in Eversberg zu bezahlen. Die Presbyterien werden gebeten, ihn ihren Küstern zu erstatten.

Die Herbstrüstzeit findet in diesem Jahr vom 11.—15. Sept. in Berchum statt.

Anmeldungen sind an das Volksmissionarische Amt, 581 Witten, Wideystr. 26, zu richten.

## Kirchliche Gemeindegarbeit

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 6. 4. 1967

Az.: C 18—17/8958

Der evangelisch weibliche Gemeindegdienst Bad Nauheim gibt jungen Mädchen ab 17 Jahren die Möglichkeit, kirchliche Gemeindegarbeit in allen Zweigen kennen zu lernen. Sie werden während eines ½ oder eines ganzen Jahres angeleitet im Kindergarten, Kinderstunden, im Besuchsdienst, in kirchlichen Veranstaltungen, in der Altenpflege und in der kirchlichen Fürsorgearbeit.

Der Gemeindegdienst gewährt Teilnehmerinnen freie Wohnung und Verpflegung, Krankenversicherung, Unterricht und ein Taschengeld von 80,— DM.

Anfragen an die Leitung: Fräulein Luise Hartmann, Bad Nauheim, Wilhelmstraße 10.

## Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 20. 4. 1967

Az.: 16117 II/B 13—13

Unter Bezug auf die auszugsweise Wiedergabe des Erlasses des Kultusministers vom 26. 4. 1966 (KABl. 1966 S. 69 f.) geben wir nachstehend zwei weitere Erlasse des Kultusministers — z. T. gekürzt — bekannt:

„RdErl. d. Kultusministers v. 13. 7. 1966 — Z B 3 — 1 — 24/11 — 539/66.

Bezug: RdErl. d. Kultusministers v. 26. 4. 1966 — Z B 3 — 1 — 24/11—276/66 — (ABl. KM. NW. S. 166)

I. Im Einvernehmen mit dem Finanzminister wird der Runderlaß vom 26. 4. 1966 — Z B 3 — 1 — 24/11—276/66 — (ABl. KM. NW. S. 166) — mit Wirkung vom 1. April 1966 wie folgt neu gefaßt:

a) Lehrkräfte an Volksschulen

1. Lehrkräfte 12,— DM  
mit voller Lehrbefähigung für das Lehramt an Volksschulen

2. Religionslehrer 12,— DM  
mit abgeschlossener theologischer Ausbildung

3. Lehrkräfte 12,— DM  
mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule (Voraussetzung ist ein Studium von mindestens acht Semestern) oder mit mindestens sechssemestrigem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule und Abschlußexamen, die überwiegend Unterricht in wissenschaftlichen Fächern erteilen

4. Lehrkräfte, 12,— DM  
die im Hauptamt mindestens in die Besoldungsgruppe A 11 LBesG. oder bei einer Beschäftigung im Angestelltenverhältnis mindestens in die Vergütungsgruppe IV a BAT eingestuft sind

5. Lehrkräfte, 12,— DM  
die bei einer hauptberuflichen Lehrtätigkeit im Angestelltenverhältnis mindestens in die Vergütungsgruppe IV a BAT eingestuft würden

6. Lehrkräfte, 11,— DM  
die im Hauptamt mindestens in die Besoldungsgruppe A 9 LBesG. oder bei einer Beschäftigung im Angestelltenverhältnis mindestens in die Vergütungsgruppe V b BAT eingestuft sind

7. Lehrkräfte, die bei einer hauptberuflichen Lehr- tätigkeit im Angestelltenverhältnis mindestens in die Vergütungsgruppe V b BAT eingestuft würden Eine sechsjährige Bewährung als nebenamtliche Lehrkraft entspricht einer langjährigen Bewährung als Lehrkraft im Angestelltenverhältnis und eine zehnjährige Bewährung als nebenamtliche Lehrkraft entspricht einer fünfjährigen Bewährung als Lehrkraft im Angestelltenverhältnis.	11,— DM	die entsprechenden Lehrkräfte an einer Sonderform der Volksschule vergütet.	
8. Sonstige Lehrkräfte	9,— DM		
b) Lehrkräfte an einer Sonderform der Volksschule		d) Lehrkräfte an Gymnasien	
1. Lehrkräfte mit voller Lehrbefähigung für das Lehramt an einer Sonderform der Volksschule	13,50 DM	1. Lehrkräfte mit voller Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien	15,50 DM
2. Religionslehrer mit abgeschlossener theologischer Ausbildung	13,50 DM	2. Lehrkräfte die im Hauptamt mindestens in die Besoldungsgruppe A 13 LBesG. ein- gestuft sind	15,50 DM
3. Lehrkräfte, mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule (Voraussetzung ist ein Studium von mindestens acht Semestern) oder mit mindestens sechssemestrigem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule und Abschlußexamen, die überwiegend Unterricht in wis- senschaftlichen Fächern erteilten	13,50 DM	3. Religionslehrer mit abgeschlossener theologischer Ausbildung	14,— DM
4. Lehrkräfte, die im Hauptamt mindestens in die Besoldungsgruppe A 12 LBesG. oder bei einer Beschäftigung im Ange- stelltenverhältnis mindestens in die Vergütungsgruppe III BAT einge- stuft sind	13,50 DM	4. Lehrkräfte, die bei einer Beschäftigung im An- gestelltenverhältnis mindestens in die Vergütungsgruppe II b BAT ein- gestuft sind	14,— DM
5. Lehrkräfte, die bei einer hauptberuflichen Lehr- tätigkeit im Angestelltenverhältnis mindestens in die Vergütungsgruppe III BAT eingestuft würden	13,50 DM	5. Lehrkräfte, die bei einer hauptberuflichen Lehr- tätigkeit im Angestelltenverhältnis mindestens in die Vergütungsgrup- pe II b BAT eingestuft würden	14,— DM
6. Lehrkräfte, die im Hauptamt mindestens in die Besoldungsgruppe A 11 LBesG. oder bei einer Beschäftigung im Ange- stelltenverhältnis in die Vergü- tungsgruppe IV a BAT eingestuft sind	12,— DM	6. Lehrkräfte, die im Hauptamt mindestens in die Besoldungsgruppe A 12 LBesG. oder bei einer Beschäftigung im Ange- stelltenverhältnis in die Vergü- tungsgruppe III BAT eingestuft sind	13,50 DM
7. Lehrkräfte, die bei einer hauptberuflichen Lehr- tätigkeit im Angestelltenverhältnis mindestens in die Vergütungsgruppe IV a BAT eingestuft würden	12,— DM	7. Lehrkräfte, die bei einer hauptberuflichen Lehr- tätigkeit im Angestelltenverhältnis in die Vergütungsgruppe III BAT eingestuft würden	13,50 DM
8. Sonstige Lehrkräfte	11,— DM	8. Lehrkräfte, die im Hauptamt mindestens in die Besoldungsgruppe A 11 LBesG. oder bei einer Beschäftigung im An- gestelltenverhältnis in die Vergü- tungsgruppe IV a BAT eingestuft sind	12,— DM
c) Lehrkräfte an Realschulen		9. Lehrkräfte, die bei einer hauptberuflichen Lehr- tätigkeit im Angestelltenverhältnis in die Vergütungsgruppe IV a BAT eingestuft würden	12,— DM
1. Lehrkräfte, mit voller Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen. Die übrigen Lehrkräfte werden wie	13,50 DM	10. Sonstige Lehrkräfte	11,— DM
		e) Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen	
		1. Lehrkräfte mit voller Lehrbefähigung für das Amt eines Studienrats an einer be- rufsbildenden Schule	15,50 DM
		2. Lehrkräfte, die im Hauptamt mindestens in die Besoldungsgruppe A 13 LBesG. ein- gestuft sind	15,50 DM
		3. Religionslehrer mit abgeschlossener theologischer Ausbildung	14,— DM

4. Lehrkräfte, die bei einer Beschäftigung im Angestelltenverhältnis mindestens in die Vergütungsgruppe II b BAT eingestuft sind 14,— DM
5. Lehrkräfte, die bei einer hauptberuflichen Lehr-tätigkeit im Angestelltenverhältnis mindestens in die Vergütungsgruppe II b BAT eingestuft würden 14,— DM
6. Lehrkräfte, die hauptberuflich außerhalb des öffentlichen Dienstes eine Tätigkeit ausüben, die nach ihrem Umfang und ihrer Bedeutung der Tätigkeit im höheren Dienst entspricht
7. Lehrkräfte, die im Hauptamt mindestens in die Besoldungsgruppe A 12 LBesG. oder bei einer Beschäftigung im Angestelltenverhältnis in die Vergütungsgruppe III BAT eingestuft sind 13,50 DM
8. Lehrkräfte, die bei einer hauptberuflichen Lehr-tätigkeit im Angestelltenverhältnis in die Vergütungsgruppe III BAT eingestuft würden 13,50 DM
9. Lehrkräfte, die im Hauptamt mindestens in die Besoldungsgruppe A 11 LBesG. oder bei einer Beschäftigung im Angestelltenverhältnis in die Vergütungsgruppe IV a BAT eingestuft sind 12,— DM
10. Lehrkräfte, die bei einer hauptberuflichen Lehr-tätigkeit im Angestelltenverhältnis in die Vergütungsgruppe IV a BAT eingestuft würden 12,— DM
11. Lehrkräfte, die hauptberuflich außerhalb des öffentlichen Dienstes eine Tätigkeit ausüben, die nach ihrem Umfang und ihrer Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der Besoldungsgruppe A 11 LBesG. entspricht 12,— DM
12. Sonstige Lehrkräfte 11,— DM

f) Lehrkräfte an Ingenieurschulen

1. Lehrkräfte mit voller Lehrbefähigung für das Amt eines Baurats im Ingenieur-schuldienst. 15,50 DM  
Die übrigen Lehrkräfte werden wie die entsprechenden Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen vergütet. Gemeinsame Bestimmungen zu a) bis f)  
Lehrkräfte, die an einer anderen als ihrer Lehrbefähigung entsprechenden Schulform verwendet werden, werden entsprechend ihrer Lehr-befähigung vergütet, jedoch nicht höher als die Lehrkräfte der Schul-form, an der sie beschäftigt werden.

II. Wenn im voraus feststeht, daß das Beschäftigungsverhältnis länger als einen Monat dauert, ist die Vergütung für nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht nicht nach Einzelstunden, sondern nach Jahreswochenstunden zu berechnen.

Die Vergütung für eine Jahreswochenstunde beträgt das Vierzigfache der Vergütung für eine Einzelstunde. Sofern an Schulen einzelner Schulformen an weniger als vierzig Wochen im Jahr Unterricht erteilt wird, ist die Vergütung für eine Jahreswochenstunde unter Berücksichtigung der tatsächlichen Unterrichtswochen zu ermitteln (z. B. Einzelstunde × 35 Unterrichtswochen). Von einer Aufrundung (halbe Woche oder mehr als eine halbe Woche = volle Woche) ist abzusehen.

An die Regierungspräsidenten,  
Schulkollegien bei den Regierungspräsi-denten,  
Schulämter des Landes.“

**„Der Kultusminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Z B 1—2—24/11—135/67

Düsseldorf, den 28. Februar 1967

An die Regierungspräsidenten  
in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln  
und Münster  
(mit Überdrucken für die Schulämter)  
die Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten  
in Düsseldorf und Münster

B e t r.: Vergütungssätze für die Erteilung ne-benamtliehen und nebenberuflichen Un-terrichts an allgemeinbildenden und be-ruftsbildenden Schulen;  
h i e r: Vergütungssätze für Geistliche

B e z u g: Runderlasse vom 13. 7. 1966 — Z B 3—1—24/11—539/66— (ABl. KN NW S. 240) und 17. 10. 1966 — Z B 3—1—24/11—775/66 —

Nach Abschnitt I Buchst. e Nr. 1 meines Rund-erlasses vom 13. 7. 1966 erhalten Lehrkräfte mit voller Lehrbefähigung für das Amt eines Studien-rats an einer berufsbildenden Schule eine Ver-gütung von 15,50 DM je Einzelstunde. Diese Ver-gütung erhalten auch diejenigen Lehrkräfte, die die genannte Lehrbefähigung erworben haben und Unterricht an einem Gymnasium erteilen (vgl. ge-meinsame Bestimmungen zu Buchst. a bis f des Runderlasses vom 13. 7. 1966). Geistliche, die die volle Lehrbefähigung für das Amt eines Studien-rats an einer berufsbildenden Schule besitzen und somit die fachlichen und pädagogischen Voraus-setzungen für die Übernahme in das Beamtenver-hältnis als Studienrat an einer berufsbildenden Schule erfüllen, erhalten daher bei der Erteilung von Religionsunterricht an berufsbildenden Schu-len oder an Gymnasien eine Vergütung von 15,50 DM je Einzelstunde.

Geistliche, die die vorstehend genannten Vor-aussetzungen nicht erfüllen, erhalten bei der Er-teilung von Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen oder an Gymnasien nur eine Vergütung

von 14,— DM je Einzelstunde (vgl. Abschnitt I Buchst. d Nr. 3 und Buchst. e Nr. 3 meines Rund-  
erlasses vom 13. 7. 1966).

Welche Geistlichen die volle Lehrbefähigung für das Amt eines Studienrats an einer berufsbildenden Schule besitzen und somit die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis als Studienrat an einer berufsbildenden Schule erfüllen, ergibt sich aus § 79 Nr. 1 der Laufbahnverordnung (LVO) vom 1. 4. 1966 (GV. NW. S. 239). Nunmehr ist die Frage an mich herangetragen worden, was als kirchliche Ergänzungsbildung im Sinne des § 79 Nr. 1 Buchst. b LVO anzusehen ist.

Katholische Geistliche leisten die kirchliche Ergänzungsbildung durch die Teilnahme an den von den Bistümern durchgeführten Studienwochen ab. Diese Ergänzungsbildung, die zur Zeit sechs Studienwochen mit je 25 bis 27 Vorlesungsstunden umfaßt, erstreckt sich über einen Zeitraum von 12 bis 15 Monaten und wird im Haus des Deutschen Instituts für wissenschaftliche Pädagogik in Münster durchgeführt (vgl. Abschnitt I Unterabschnitt I Absatz 3 Buchstabe b der Vereinbarung vom 18. 2. 1956 — ABl. KM. NW. S. 35 —).

Evangelische Geistliche leisten in der Ausbildungszeit zwischen dem ersten und zweiten theologischen Examen ein sechsmonatiges Schulvikariat ab und nehmen außerdem an pädagogisch-theologischen Kursen teil. Dieser Teil der Ausbildung ist als kirchliche Ergänzungsbildung, die den Anforderungen des berufsbildenden Schulwesens Rechnung trägt, anzusehen. Evangelische Geistliche, die als Pfarrer ordiniert sind, erfüllen daher auf Grund ihres Ausbildungsganges stets die Voraussetzungen des § 79 Nr. 1 Buchst. b LVO.“

## Neuer Orgel- und Glockensachverständiger

Landeskirchenamt                      Bielefeld, den 3. 4. 1967  
Az.: 4472 II/A 8—11

Neben den Herren Kirchenmusikdirektor Königsfeld und Kirchenmusikdirektor Schönstedt ist mit sofortiger Wirkung Herr Kantor Dr. Stüven als Orgel- und Glockensachverständiger berufen worden.

Durch die Berufung von Herrn Kantor Dr. Stüven hat sich die Notwendigkeit folgender Neuaufteilung der zu betreuenden Kirchenkreise ergeben:

- a) Kirchenmusikdirektor Hans Königsfeld, 59 Siegen-Trupbach, Heldenbacher Str. 4, für die Kirchenkreise Dortmund-Mitte, Dortmund-Nordost, Dortmund-Süd, Dortmund-West, Hagen, Hattingen-Witten, Lünen, Schwelm, Siegen und Wittgenstein.
- b) Kirchenmusikdirektor Arno Schönstedt, 49 Herford, Streeseemannweg 13, für die Kirchenkreise Bielefeld, Gladbeck-Bottrop, Gütersloh, Halle, Herford, Lübbecke, Minden, Münster, Paderborn, Recklinghausen, Steinfurt, Tecklenburg und Vlotho.
- c) Kantor Dr. Wilfried Stüven, 5790 Plettenberg, Lehmkuhler Str. 16, für die Kirchenkreise Arnsberg, Bochum, Gelsenkirchen, Hamm, Herne,

Iserlohn, Lüdenscheid, Plettenberg, Soest und Unna.

Wir weisen bei dieser Gelegenheit wiederum daraufhin, daß sich die Kirchengemeinden bei allen Vorhaben hinsichtlich der Beschaffung von Glocken sowie bei Neu- und Umbauten von Orgeln gemäß § 58 Abs. 3 der Verwaltungsordnung mit den zuständigen Orgel- und Glockensachverständigen möglichst früh in Verbindung setzen müssen. Dies gilt für die fachmännische Beratung bei der Planung, wie auch für die Abnahme der Orgelwerke und Glocken, für die Überwachung von Reparaturen und für Änderungen der Disposition bei Orgeln.

Die Arbeiten zur Instandsetzung und zum Umbau von Orgeln dürfen erst dann in Auftrag gegeben werden und Verträge über die Neubestellung von Orgeln erst endgültig abgeschlossen werden, wenn unsere Genehmigung erteilt ist. Bei Beantragung unserer Genehmigung sind vorzulegen:

- a) der Beschluß des Presbyteriums,
- b) der Kostenanschlag,
- c) ein Vorschlag über die Disposition,
- d) der Finanzierungsplan,
- e) das Gutachten unseres Sachverständigen.

Nach Abschluß der Arbeiten ist der Orgelbau-firma gegenüber eine endgültige Abnahmeerklärung erst dann zu geben, wenn festgestellt ist, daß die Arbeiten vertragsgemäß durchgeführt sind und gegen die Abnahmeerklärung seitens unseres Sachverständigen Bedenken nicht erhoben werden.

Dasselbe gilt sinngemäß bei der Beschaffung von Glocken.

Im übrigen weisen wir auf unsere „Richtlinien für den Orgelbau und die Orgelpflege“ vom 4. 10. 1963 (KABl. S. 165) und auf unsere Verfügung betreffend Beratungsdienst der Orgel- und Glockensachverständigen vom 29. 6. 1964 (KABl. S. 65) hin.

## Sonderurlaub der Kirchenbeamten

Landeskirchenamt                      Bielefeld, den 17. 3. 1967  
Az.: 7679/67/A 7—03

Die Verordnung über den Urlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen aus besonderen Anlässen ist mit Wirkung vom 1. 1. 1967 geändert und als „Verordnung über den Sonderurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (SUrIV) in der Fassung vom 2. Januar 1967“ im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Ausgabe A Nr. 3 vom 20. 1. 1967 Seite 14 neu veröffentlicht worden.

Da diese Verordnung auf Grund des § 6 des Kirchengesetzes zur Einführung des Kirchenbeamtenengesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 11. 11. 1960 in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 26. Oktober 1962 (KABl. S. 164) auf die Dienstverhältnisse der Kirchenbeamten im Bereich der westfälischen Landeskirche sinngemäß anzuwenden ist, bitten wir um entsprechende Beachtung. Den Wortlaut bitten wir im einzelnen dem angegebenen Gesetz- und Verordnungsblatt zu entnehmen, das gegen Voreinsendung des Betrages von 0,50 DM zuzüglich 0,30 DM Versandkosten vom Verlag August Bagel, Düsseldorf, Postscheckkonto Köln 8516, bezogen werden kann.

## Verlust des Kirchensiegels der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm

Landeskirchenamt Bielefeld, den 13. 4. 1967  
Az.: 9098/Hamm 9

Das Kirchensiegel der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm ist entwendet. Gemäß § 24 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 31. 8. 1965 (KABl. 1966 S. 137) wird das Siegel daher mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt.

## Lohnsteuerliche Behandlung der Arbeitgeberbeiträge an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 19. 4. 1967  
Az.: 9609/B 15—09

Der Herr Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat sich mit Erlaß vom 4. April 1967 — Zeichen: S 2333 — 2 — V B 2 — damit einverstanden erklärt, „daß hinsichtlich der steuerlichen Behandlung der Arbeitgeberbeiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Mitarbeiter im Sinne des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Oktober 1954 und der Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Dezember 1954 sowie der Umlage zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen mein Erlaß vom 15. Dezember 1966 B 6115 — 3202/IV/66 entsprechend Anwendung findet.“  
S 2176 — 15 — VB 2

Weiter heißt es in dem Erlaß:

„Ein besonderer Antrag auf Zulassung der Pauschalierung braucht von den Arbeitgebern, soweit sie in Nordrhein-Westfalen ansässig sind, nicht mehr gestellt zu werden.

Ich bitte sicherzustellen, daß die Steuerbeträge richtig errechnet und abgeführt werden und daß Bescheinigungen zur Vorlage bei den Finanzämtern über als Sonderausgaben abzugsfähige Versicherungsbeiträge die Grundsätze in Ziffer 4 meines oben angeführten Erlasses berücksichtigen.“

In dem angezogenen Erlaß vom 15. Dezember 1966 hat der Herr Finanzminister folgendes ausgeführt:

„Im Hinblick auf die Schwierigkeit der Steuerberechnung bin ich damit einverstanden, daß die Lohnsteuer, die auf die Umlage entfällt, nach § 35 b Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. a LStDV pauschal berechnet wird. Es gilt dabei das Folgende:

1. Nach § 2 Abs. 3 Ziff. 2 Satz 6 LStDV gehören Ausgaben, die der Arbeitgeber auf Grund gesetzlicher Verpflichtung leistet (z. B. Arbeitgeberanteil an den gesetzlichen Pflichtbeiträgen) nicht zum Arbeitslohn. Dagegen gehören zum steuerpflichtigen Arbeitslohn die Ausgaben des Arbeitgebers, die er ohne gesetzliche Verpflichtung für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers leistet, soweit diese im Kalenderjahr insgesamt den Freibetrag von 312 DM (26 DM mo-

natlich) übersteigen. Voraussetzung ist, daß es sich nicht um vom Arbeitgeber übernommene Ausgaben handelt, die der Arbeitnehmer auf Grund eigener gesetzlicher Verpflichtung zu leisten hat (z. B. Beitrag des Arbeitnehmers zur gesetzlichen Sozialversicherung). Hiernach sind steuerpflichtiger Arbeitslohn, für den der Arbeitnehmer die Lohnsteuer selbst zu tragen hat,

- a) der Arbeitgeberanteil zur VBL nach § 8 Abs. 5 Versorgungs-TV,
- b) der Arbeitgeberanteil zur VBL nach § 8 Abs. 6 Versorgungs-TV,
- c) der Zuschuß des Arbeitgebers nach den §§ 13 bis 20, § 21 Abs. 2 Nr. 3 und §§ 22 und 24 Versorgungs-TV, soweit sie den Betrag von 312 DM im Kalenderjahr übersteigen.

Nach § 2 Abs. 3 Ziff. 2 LStDV sind jedoch Arbeitgeberzuschüsse

- a) für eine Lebensversicherung bei Angestellten, die sich auf Grund des Artikels 2 § 1 Buchst. b AnVNG von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Angestellten haben befreien lassen und die am 30. September 1957 bzw. am 1. Juli 1965 das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten,
- b) zu einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung gemäß § 7 Abs. 2 AVG, wenn sich die Angestellten wegen der Mitgliedschaft zu einer solchen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Angestellten haben befreien lassen,

kein Arbeitslohn, weil die Zuschüsse nicht über den Betrag hinausgehen, der als Arbeitgeberbeitrag zur Rentenversicherung der Angestellten zu zahlen wäre.

2. a) Die Umlage ist um einen Betrag von 16 DM monatlich für jeden Arbeitnehmer, der bei der VBL pflichtversichert und dessen Arbeitsentgelt daher der Berechnung der Umlage zugrunde gelegt ist, zu kürzen. Der Restbetrag ist mit dem Pauschbetrag von 8 v. H. zur Lohnsteuer heranzuziehen. Außer der Lohnsteuer ist auch die Kirchenlohnsteuer zu pauschalieren; der Pauschbetrag beträgt 8 v. H. der pauschalierten Lohnsteuer.
  - b) Die Pauschsteuerbeträge werden vom Arbeitgeber übernommen.
  - c) Ein besonderer Antrag auf Zulassung der Pauschalierung braucht von den Landesdienststellen nicht mehr gestellt zu werden. Der Antrag gilt für alle Landesdienststellen als gestellt und genehmigt.
  - d) Da der Arbeitgeber die auf die Umlage entfallende Lohnsteuer und Kirchensteuer in einem Pauschbetrag entrichtet, ist die Umlage kein Entgelt für die Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung (Folgerung aus dem Urteil des BAG vom 28. Oktober 1965 — 3 RK 91/63).
3. Da der Freibetrag von 26 DM monatlich bei der Pauschalierung nach Nr. 2 bereits mit einem

Betrag von 16 DM monatlich verbraucht ist, kann für die Berechnung der Lohnsteuer, die auf Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers entfällt und die der Arbeitnehmer selbst zu tragen hat (vgl. Nr. 1), nur noch ein Freibetrag bis zu 10 DM monatlich insgesamt berücksichtigt werden, wenn es sich um einen Arbeitnehmer handelt, der bei der VBL pflichtversichert und dessen Arbeitsentgelt daher der Berechnung der Umlage zugrunde gelegt ist.

4. Soweit der Arbeitgeber den vorbezeichneten Freibetrag bei der Steuerberechnung berücksichtigt hat, kann der Arbeitnehmer in Höhe des Freibetrages keine Sonderausgaben geltend machen.
5. Die unter Ziffer 2 pauschal besteuerten Ausgaben für die Zukunftssicherung und die darauf entfallenden Steuerabzugsbeträge bleiben bei einem etwaigen Lohnsteuerjahresausgleich oder bei einer etwaigen Veranlagung des Arbeitnehmers zur Einkommensteuer außer Betracht.

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 an in Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt an wird mein Runderlaß vom 9. 9. 1959 (SMBl. NW. 203318) aufgehoben.“

## Urkunde über die Errichtung einer Kirchengemeinde

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

Die evangelischen Bewohner des nachstehend näher bezeichneten Gebietes der Evangelischen Kirchengemeinde Weitmar, Kirchenkreis Bochum, werden aus dieser Kirchengemeinde ausgepfarrt und bilden fortan eine neue Kirchengemeinde mit dem Namen

Evangelische Kirchengemeinde  
Weitmar-Mark

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Weitmar-Mark verläuft wie folgt:

Sie beginnt im Norden am Schnittpunkt der Eisenbahnlinie Dahlhausen-Langendreer an der Zeche Prinz-Regent — diese Eisenbahnlinie bildet zugleich die Kommunalgrenze nach Wiemelhausen —, verläuft dann weiter nach Westen bis zur Zeche Flora, unter Einschluß der Zeche Flora und der Häuser Nr. 41—49 der Straße „An der Holtbrücke“, wendet sich dann nach Süden, an der östlichen Seite des Sportplatzes bis zum Auftreffen auf die Aloysiusstraße, umschließt einen kleinen Teil des Siepens bis zum Schnittpunkt der Straße „Am Holtkamp“ mit der Blankensteiner Straße, läuft dann an der Waldgrenze entlang unter Einschluß der dort befindlichen Gärtnerei Schultheiß in südöstlicher Richtung bis zur Roomersheide; hier trifft sie auf die Kommunalgrenze mit Stiepel und folgt dieser in östlicher Richtung bis zum Auftreffen auf

die Königsallee, wobei die geraden Zahlen und die letzten drei der ungeraden Zahlen der Straße Roomersheide nach Weitmar-Mark gehören. Von hier an bildet die Kommunalgrenze Wiemelhausen in nordnordwestlicher Richtung die Grenze der neuen Kirchengemeinde, bis sie wieder auf den o. a. Schnittpunkt der Eisenbahnlinie Dahlhausen-Langendreer trifft.

### § 2

Die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde geht als 1. Pfarrstelle auf die Evangelische Kirchengemeinde Weitmar-Mark über.

### § 3

Die Vermögensauseinandersetzung der Evangelischen Kirchengemeinde Weitmar und der Evangelischen Kirchengemeinde Weitmar-Mark erfolgt gemäß Beschluß des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Weitmar vom 12. September 1966.

### § 4

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Bielefeld, den 19. Januar 1967.

## Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L.S.) D. Wilm

Az.: 1678/Weitmar 1a

### Urkunde

„Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld vom 19. 1. 1967 vollzogene Errichtung der Kirchengemeinde Bochum-Weitmar-Mark wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.“

Arnsberg, (Westf.), den 1. Februar 1967.

### Der Regierungspräsident

(L.S.) Im Auftrage:  
gez. Unterschrift

G.Z. 44. 6 Nr. B 30 E

## Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

In der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Gladbeck-Zweckel, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

## § 2

Die Urkunde tritt am 1. Mai 1967 in Kraft.

Bielefeld, den 22. März 1967.

### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L.S.)

Dr. Wolf

Az.: 4163/Gladbeck-Zweckel 1 (2)

## Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Hofstede-Riemke, Kirchenkreis Bochum, wird eine weitere (4.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1967 in Kraft.

Bielefeld, den 22. März 1967

### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L.S.)

D. Wilm

Az.: 4677/Hofstede-Riemke 1 (4)

## Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

In der Evangelischen Martini-Kirchengemeinde Siegen, Kirchenkreis Siegen, wird eine weitere (3.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1967 in Kraft.

Bielefeld, den 31. März 1967.

### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L.S.)

D. Wilm

Az.: 5030/Siegen Martini 1 (3)

## Persönliche und andere Nachrichten

### Berufungen und Ernennungen

Kirchenrat Horst Tauber ist mit Wirkung vom 1. April 1967 mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Verwaltungsdirektors im Landeskirchenamt beauftragt.

Stadtoberinspektor Jochen Faßbender ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in den Dienst der Evangelischen Kirche von Westfalen übernommen und zum Landeskirchen-Amtmann ernannt.

Stadtinspektor zur Anstellung Uwe Schipporeit ist zum Landeskircheninspektor zur Anstellung ernannt.

Landeskircheninspektor-Anwärter Dieter Delbrügge ist zum Landeskircheninspektor zur Anstellung berufen.

Landeskircheninspektor - Anwärter Wilhelm Nettingsmeier ist zum Landeskircheninspektor zur Anstellung berufen.

Studienassessor Manfred Engel ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als Kirchenbeamter in den Dienst unserer Kirche übernommen und zum Studienrat im Kirchendienst an der Hans-Ehrenbergschule in der Sennestadt ernannt.

Studienassessor Dieter Mayer ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als Kirchenbeamter in den Dienst unserer Kirche übernommen und zum Studienrat im Kirchendienst an der Hans-Ehrenbergschule in der Sennestadt ernannt.

### Zu besetzen sind

die durch den Tod des Pfarrers Dr. August Morjan frei gewordene 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Berleburg, Kirchenkreis Wittgenstein. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Erndtebrück an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus;

die durch den Weggang von Pfarrer Friedrich Hufendiek zum 1. September 1967 frei werdende 2. Pfarrstelle der Matthäus-Kirchengemeinde in Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Bielefeld an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die vakante 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Horst, Kirchenkreis Gelsenkirchen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gelsenkirchen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die 4. Pfarrstelle des Kirchenkreises Herford. Der Bewerber hat Ev. Unterweisung an berufsbildenden Schulen im Bereich der Stadt Bünde

und des Amtes Ennigloh zu erteilen. Der Kirchenkreis hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind an den Herrn Superintendenten in Herford zu richten;

die neu errichtete 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hofstede-Riemke, Kirchenkreis Bochum. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Bochum an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Jaene zum Pfarrer der Auferstehungs-Kirchengemeinde Münster zum 1. Mai 1967 frei werdende Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ihmert, Kirchenkreis Iserlohn. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Schwerte (Ruhr) an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete 3. Pfarrstelle der Martinikirchengemeinde Siegen, Kirchenkreis Siegen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Siegen an den Bevollmächtigtenausschuß zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Hans Burghardt zum Pfarrer der Kirchengemeinde Heessen, Kirchenkreis Hamm, zum 1. 6. 1967 frei werdende 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Versmold, Kirchenkreis Halle. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Werther an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Tod des Pfarrers Fritz Eickhoff frei gewordene 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wattenscheid-Höntrop, Kirchenkreis Gelsenkirchen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gelsenkirchen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Westerholt-Bertlich, Kirchenkreis Recklinghausen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Recklinghausen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

#### **Berufen sind**

Pfarrer Karl Becker zum Pfarrer der Johannes-Kirchengemeinde Recklinghausen, Kirchenkreis Recklinghausen, als Nachfolger des Pfarrers Metzger, der in die Kirchengemeinde Wolbeck berufen worden ist;

Pfarrer Zoltán Czeglédy zum Pfarrer der Kirchengemeinde Bochum-Hamme, Kirchenkreis Bochum, in die 4. Pfarrstelle;

Pfarrer Reinhard Helmdach zum Pfarrer der Kirchengemeinde Halle, Kirchenkreis Halle, als Nachfolger des zum Pfarrer der Anstalts-Kirchengemeinde Bethel und zum stellvertretenden

Vorsteher der Westfälischen Diakonissenanstalt Sarepta berufenen Pfarrers Siegfried Domke;

Pfarrer Friedrich Sander zum Pfarrer der Kirchengemeinde Voerde, Kirchenkreis Schwelm, als Nachfolger des in den Dienst der Evangelischen Kirche im Rheinland berufenen Pfarrers Bracht;

Pfarrer Werner Saueressig aus Böhmerwold bei Leer/Ostfriesland zum Pfarrer der Kirchengemeinde Arnsberg, Kirchenkreis Arnsberg, als Nachfolger des Pfarrers Klaus Steindor, der zum Pfarrer der Matthäus-Kirchengemeinde in Münster berufen worden ist;

Missionar Alfred Rutkowsky zum Pfarrer der Kirchengemeinde Boele, Kirchenkreis Hagen, als Nachfolger des in die Kirchengemeinde Bad Driburg berufenen Pfarrers Werner Friedel;

Hilfsprediger Rolf Abry zum Pfarrer der Kirchengemeinde Warendorf, Kirchenkreis Münster, in die 2. Pfarrstelle;

Hilfsprediger Rolf-Walter Becker zum Pfarrer der Kirchengemeinde Hüls, Kirchenkreis Recklinghausen, als Nachfolger des Pfarrers Springer, der in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers berufen worden ist;

Hilfsprediger Friedrich Wilhelm Edelhoff zum Pfarrer der Kirchengemeinde Heven, Kirchenkreis Hattingen-Witten, als Nachfolger des Pfarrers Wilhelm Kröner, der in den Ruhestand getreten ist;

Hilfsprediger Erhard Kayser zum Pfarrer der Kirchengemeinde Lanstrop, Kirchenkreis Dortmund-Nordost, in die neu errichtete 1. Pfarrstelle;

Hilfsprediger Bernd Schlottoff zum Pfarrer der Kirchengemeinde Holsterhausen, Kirchenkreis Herne, als Nachfolger des anderweitig berufenen Pfarrers König;

Prediger Hans Joerdens zum Prediger im Dienste der Kirchengemeinde Rünthe, Kirchenkreis Hamm;

Synodaljugendwart Gert Pfeiffer, Lübbecke, zum Prediger an der Jugendstrafanstalt in Herford;

Pastor Herbert Schmidt zum Prediger im Dienste der Kirchengemeinde Volmarstein, Kirchenkreis Hagen.

#### **Ordiniert sind**

die Hilfsprediger: Gerhard Bergau am 22. 1. 1967 in Bottrop,

Christoph von Bodelschwing am 12. 2. 1967 in Datteln,

Walter Bosse am 29. 1. 1967 in Olpe,

Gerhard Hübner am 12. 2. 1967 in Herne,

Burkhard Meyer am 22. 1. 1967 in Rheine,

Klaus Peren am 12. 2. 1967 in Hamm,

Winrich Rentz am 22. 1. 1967 in Haltern,

die Pastorin Magdalene Balte am 5. 2. 1967 in Haßlinghausen.

## Gestorben ist

Prediger i. R. Waldemar K a m e n z, früher in Münster-Trinitatis, Kirchenkreis Münster, am 1. März 1967 im 61. Lebensjahre.

## Berufung zum Kreiskirchenmusikwart

Zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Dortmund-West ist der Kirchenmusiker Peter Klitzsch durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden mit Wirkung vom 1. April 1967 für die Dauer von fünf Jahren berufen worden.

## Prüfung von Kirchenmusikern

Das kleine Anstellungsfähigkeitszeugnis haben nach Ablegung der C-Prüfung erhalten:

Wolfgang A d a m, 3508 Melsungen, Kasseler Str. 17;

Reinhard S c h o m b e r g, 4983 Kirchlengern, Pfarrhaus.

In Verbindung mit dem kirchenmusikalischen Studium haben die katechetische Abschlußprüfung bestanden:

Irene Engelbrecht, 4901 Exter 47 über Herford;

Hans-Uwe Hielscher, 48 Bielefeld, Auf dem Langen Kampe 69a;

Ellen L a c k n e r geb. Gerlach, 497 Bad Oeynhaus, Siegfriedstr. 53;

Ines N e u m a n n, 48 Bielefeld, Laubstr. 4;

Monica S c h u l t z, 239 Flensburg, Eckenerstr. 35, z. Zt. 49 Herford, Parkstr. 6;

Ortrud S t a u d e, 23 Kiel, Friedrichsorter Str. 22/24.

## Stellengesuch

Wir suchen für eine Gemeindehelferin, 30 Jahre alt, eine Stelle, in der sie schwerpunktmäßig in der Verwaltung eingesetzt werden kann. Entsprechende Ausbildung ist vorhanden. Einige Gemeindegarbeit kann mit übernommen werden; möglichst keine Jugendarbeit. Sofortige Angebote bitten wir unter Bezugnahme auf das Aktenzeichen A 7a — 19 an das Landeskirchenamt Bielefeld zu richten.

## Stellenangebote

Der Kirchenkreis H a t t i n g e n - W i t t e n sucht zum sofortigen Dienstantritt einen Prediger. Der Dienst des Predigers umfaßt die Arbeit des Synodalvikars in Form der Unterstützung des Superintendenten durch selbständige Betreuung und Verwaltung von  $\frac{3}{4}$  des Pfarrbezirkes des Superintendenten, Annen-Nord (= etwa 3 300 Gemeindeglieder). Bewerbungen sind zu richten an den Herrn Superintendenten des Kirchenkreises Hattingen-Witten, 581 Witten, Humboldtstraße 13.

In der Kirchengemeinde H a s p e ist für den Gemeindebezirk Westerbauer eine B-Kirchenmusikerstelle ab sofort zu besetzen. Geeignete Bewerber (innen) wollen bitte ihre Unterlagen einreichen an den Vorsitzenden des Presbyteriums, Pfarrer Höfener, Hagen-Haspe, Am Quambusch 43.

## Orgelangebot

Walcker-Orgel, umgebaut 1936, 22 Register auf elektropneumatischen Kegelladen, wird ab 18. 9. 1967 im Zusammenhang mit der Kirchenrenovierung und dem Neubau der Orgel gegen Übernahme der Kosten des Abbaus abgegeben werden. Auskunft über den Zustand des Werkes kann Herr KMD Königfeld, 59 Siegen-Trupbach, Heldenbacher Str. 4, Ruf 02771/50079, erteilen. Nachricht erbeten an Kirchengemeinde Meinerzhagen.

## Erschienene Bücher und Schriften

„Das Bekenntnis der Batakirche“ von Dr. L. Schreiner. Entstehung, Gestalt und eine revidierte Übersetzung. Theologische Existenz heute, Neufolge Nr. 137. München 1966.

Der Verfasser kann aus eigener Anschauung über die vielschichtigen Probleme, die mit diesem Bekenntnis aufgebrochen sind, berichten, da er viele Jahre an der Nommensen Universität in Sumatra gelehrt hat. Unter Zitierung zahlreicher Quellen weist er nach, daß das Batak-bekenntnis theologisch zwischen der lutherischen und reformierten Position steht; um so erstaunlicher ist es, daß der Lutherische Weltbund die Batakirche aufgenommen hat. Die asiatische Konferenz für Glaube und Verfassung, die in diesem Jahr tagt, wird an den mit diesem Bekenntnis aufgebrochenen Fragen nicht vorübergehen können. Auch für unsere Gespräche um das Bekenntnis ist dieser Bericht von hohem Interesse.

R. Wentorf: „und sollst mein Prediger bleiben“. Zeugnisse von Paul Schneider, Brunnen-Verlag, Gießen, 9,80 DM.

Es ist beschämend für uns, wie wenig die Erinnerung an die Glaubenszeugen unserer Zeit in unseren Gemeinden lebendig ist. Darum freuen wir uns, auf dieses Büchlein hinweisen zu können und zitieren aus dem Vorwort von Bischof Scharf: „Die vollkommene Einheit von Wort und Tat, die in der festen Gewißheit vom Endziel Gottes ihren Grund hat, läßt die Stimme des Predigers von Buchenwald — des mahnenden Propheten und des tröstenden Hirten — auch heute nicht verstummen. Daß die Kreuzesnachfolge bis hin zum totalen Opfer nicht das Ende eines Weges ist, sondern Durchgang zur Herrlichkeit Gottes, des Vaters — das ist die bleibende gültige Predigt im Wort — und Tatzeugnis des Märtyrers Paul Schneider.“

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen. 48 Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5, Postfach 2740. - Fernruf Nr.: - 647 11-13/65547-48. - Bezugspreis vierteljährlich 3,50 DM. - Bestellungen nehmen die örtlichen Postämter entgegen. - Postvertriebskennzeichen 1 D 4185 B. - Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 14069 beim Postscheckamt Dortmund; Konto Nr. 525 bei der Stadtparkasse Bielefeld; Konto Nr. 2/189 bei der Darlehns-genossenschaft der Westfälischen Inneren Mission in Münster. - Druck: Ernst Gieseking, Graphischer Betrieb, Bethel bei Bielefeld.